

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Definitionen

1.1 VERDER

Unter VERDER wird der Auftragnehmer, die VERDER Austria GmbH, verstanden.

1.2 Vertragspartner

Unter dem Vertragspartner ist der Auftraggeber, der mit VERDER einen Vertrag geschlossen hat, zu verstehen.

1.3 Vertrag

Unter dem Begriff Vertrag wird die schriftliche Vereinbarung zwischen VERDER und dem Vertragspartner verstanden.

1.4 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist jener Ort von dem aus geliefert oder geleistet wurde.

2. Anwendbarkeit

2.1 Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Soweit die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle zwischen VERDER und dem Vertragspartner abgeschlossenen Verträge und werden diese vom Vertragspartner ausdrücklich anerkannt.

Etwaige Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden auch dann nicht zum Vertragsinhalt, wenn VERDER nicht ausdrücklich widerspricht.

2.2 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von VERDER. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Ausdrücklich schriftlich von den Parteien festgelegte Abweichungen zu diesen Bestimmungen gelten nur für den diesbezüglichen Auftrag oder Vertrag.

2.3 Dauerverträge

Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird Verder den Vertragspartner umgehend von dieser informieren. Die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden zum Vertragsinhalt sollte der Vertragspartner nicht 30 (dreißig) Tage nach Bekanntgabe ausdrücklich widersprechen. Werden die geänderten Geschäftsbedingungen nicht akzeptiert, ist Verder berechtigt, den Vertrag umgehend aufzulösen.

3. Zustandekommen des Vertrages und Angebote

3.1 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass der Vertragspartner das schriftlich erteilte Angebot von VERDER, das eine deutliche Beschreibung der zu verrichtenden Tätigkeiten, die Ausführungszeit und die vereinbarte Vergütung enthält, schriftlich annimmt.

3.2 Angebote

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind alle Angebote stets freibleibend. Soweit das Angebot auf Informationen, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen des Vertragspartners basiert, wird die Richtigkeit dieser Unterlagen angenommen. Etwaige daraus entstehende Fehler/Mehrkosten bzw. Ansprüche Dritter, welcher Art auch immer, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

3.3 Angestellte

Verträge, Nebenabreden und Zusicherungen welche mit Angestellten von VERDER abgeschlossen wurden, bedürfen für Ihre Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von VERDER.

3.4 Eigentumsvorbehalt

An sämtlichen Unterlagen für die Angebotserteilung und an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich VERDER Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und müssen bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an VERDER zurückgegeben werden.

3.5 Kosten für nicht durchgeführte Aufträge

Der entstandene und zu belegend Aufwand wird dem Vertragspartner in Rechnung gestellt (Fehlersuchzeit = Arbeitszeit), wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil

- der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht auftrat,
- ein benötigtes Ersatzteil nicht mehr zu beschaffen ist,
- der Vertragspartner einen vereinbarten Termin schuldhaft versäumt,
- der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde

4. Preise, Preisänderungen und Abrechnung

4.1 Preise

Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise stets als Preise für die Lieferung ab Werk zzgl. MwSt., Verpackungskosten, Transportversicherung, Leih- und Abnutzungsgebühren für Verpackungsmaterial, sowie die Kosten für etwaige Rücksendung des Verpackungsmaterials gehen zu Lasten des Vertragspartners.

4.2 Kaufpreise

Kaufpreise beziehen sich auf die Material- und Lohnkosten bei Vertragsabschluss.

4.3 Einbau-, Instandsetzung-, Wartungs- und Ausbaupreise

Die Preise für Einbau-, Instandsetzung-, Wartung und Ausbauarbeiten basieren auf normalen Tageslohnsätzen bei ununterbrochener Arbeitsausführung. Wird eine ununterbrochene Ausführung der Arbeiten durch irgendwelche Ursachen behindert, so werden die hieraus resultierenden Mehrkosten dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

4.4 Nicht veranschlagte Leistungen

Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des Vertragspartners durchgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

4.5 Abrechnung

VERDER stellt den geschuldeten Betrag dem Vertragspartner mittels einer Abrechnung in Rechnung. Auf den Rechnungen wird die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen. Beanstandungen bezüglich der zugesandten Rechnungen müssen VERDER innerhalb von 8 (acht) Tagen bekannt gegeben werden.

4.6 Preisänderungen

Bei Dauerschuldverhältnissen, sowie bei Vereinbarungen, die Liefer- oder Leistungsfristen von mehr als 4 (vier) Monaten nach Vertragsschluss enthalten, ist VERDER berechtigt, eine anteilige Preisanpassung durchzuführen, wenn

- die Preise für das insgesamt benötigte Material ab Vertragsschluss und/oder
- die Lohn- und Lohnnebenkosten durch gesetzliche oder tarifliche Veränderungen insgesamt um mehr als 5% steigen oder fallen, oder
- die Mehrwertsteuer, sowie sonstige Steuern oder Gebühren eine Änderung erfahren.

5. Zahlung

5.1 Zahlung

Die Begleichung hat in der auf der Rechnung beschriebenen Weise und innerhalb der auf der Rechnung genannten Frist zu erfolgen. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung rein netto ohne jeden Abzug 10 (zehn) Tage nach Rechnungsdatum vorzunehmen, dass VERDER der für den Rechnungsausgleich vereinbarte Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht.

5.2 Wechsel und Schecks

VERDER ist nicht verpflichtet Wechsel oder Schecks in Zahlung zu nehmen. Werden sie angenommen, so erfolgt die Annahme nur erfüllungshalber. Einziehungs- und Diskontkosten sowie die Wechselsteuer trägt der Vertragspartner. Diese Kosten sind VERDER zusammen mit dem Rechnungsbetrag zu vergüten. Für rechtzeitige Vorzeigung, Protestierung, Benachrichtigung und Rückleitung des Wechsels im Falle der Nichteinlösung übernimmt VERDER keine Gewähr.

5.3 Verzugs

Zahlt der Vertragspartner den von ihm geschuldeten Rechnungsbetrag nicht bis zu dem Datum, das in der Rechnung als Ziel angegeben ist, befindet er sich im Verzug, ohne dass eine separate Inverzugsetzung erforderlich ist.

5.4 Verzugszinsen

Zahlt der Vertragspartner den von ihm geschuldeten Rechnungsbetrag nicht rechtzeitig, schuldet er vom Datum des Verzugs an auf grund der zuvor genannten Bestimmung Verzugszinsen in Höhe von 4 (vier) % über dem geltenden Diskontsatz.

5.5 Keine Stundung der Bezahlungsverpflichtung

Eine Beanstandung bestimmter Leistungen führt nicht zu einer Aufschubung der Zahlungspflicht für diese Leistungen und/oder Lieferungen.

5.6 Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners

Verschlechtert sich die Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners zwischen dem Zugang der Auftragsbestätigung und der Lieferung und/oder Leistung oder wird VERDER nachträglich

bekannt, dass gegen die Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners Bedenken bestehen, so ist VERDER berechtigt, Zahlung vor Eintritt des vereinbarten Zahlungstermins zu verlangen oder die ausstehende Lieferung zurückzubehalten und/oder die Ausführung der Leistung aufzuschieben.

Wenn eine Vorleistung des Vertragspartners die Interessen von VERDER nicht mehr ausreichend schützen kann, ist VERDER berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5.7 Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnung

Der Vertragspartner verzichtet auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Die Aufrechnung durch den Vertragspartner ist nur soweit zugelassen, als diese Gegenforderungen von VERDER anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.8 Gerichtliche und außergerichtliche Kosten

VERDER ist berechtigt, alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die sich aus dem Inkasso einer Forderung ergeben, vollständig oder teilweise zu Lasten des Vertragspartners gehen zu lassen.

5.9 Sicherheitsstellung

VERDER ist berechtigt vor Beginn der Vertragserfüllung Sicherheit bezüglich der Zahlung zu verlangen

6. Verpflichtungen des Vertragspartners

6.1 Urheberrechtsschutz

Der Vertragspartner stellt VERDER frei von allen Ansprüchen Dritter auf Schadenersatz bezüglich der Verletzung von möglichen Urheberrechten an den im Rahmen des Vertrages von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen, Zeichnungen usw.

6.2 Erforderliche Erlaubnisse

Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die Beantragung der erforderlichen Erlaubnisse und/oder Genehmigungen zwecks Herrichtung und Instandsetzung der Vertragsgegenstände vor Vertragsbeginn sorgen zu tragen. Die im Falle einer Verletzung dieser Verpflichtung erhobenen Ansprüche Dritter fallen ausschließlich dem Vertragspartner zu Lasten.

6.3 Erforderliche Informationen

Ist die Vertragserfüllung abhängig von Daten, Anweisungen, Dokumentationen, Unterlagen, technischen Spezifikationen oder Geräten und/oder Einrichtungen, die vom Vertragspartner vertraglich zur Verfügung gestellt werden müssen, dann ist der Vertragspartner auch gehalten, diese spätestens bis zum Vertrag genannten oder anders vereinbarten Termin zu liefern.

7. Lieferfrist

7.1 Unverbindliche Fristen

Angaben von Lieferfristen sind unverbindlich. Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

7.2 Rechtzeitige Selbstbelieferung

Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch Vorlieferanten von VERDER ist Voraussetzung.

7.3 Beginn der Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch Verder, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Vertragspartner zu beschaffenden Unterlagen. Genehmigungen, Freigaben, sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung und Klärung sämtlicher technischer und kaufmännischer Details. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Teillieferungen sind zulässig und müssen seitens des Vertragspartners angenommen werden.

7.4 Höhere Gewalt und unvorhersehbare Hindernisse

Ist eine Lieferfrist ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, so verlängert sich diese Frist, bei vorliegen höherer Gewalt (Verkehrsstörungen- und Behinderungen, Mangel an Transportmitteln, Streiks und Krieg udgl.) angemessen.

Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern von Verder eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von VERDER nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen VERDER dem Vertragspartner baldmöglichst mitteilen. Dauert die Behinderung länger als 3 (drei) Monate und ist ein Ende des Hindernisses nicht zu erwarten, so ist der Vertragspartner berechtigt, binnen zwei Wochen nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens 30 (dreißig) Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Sowohl die Nachfrist als auch die Kündigung müssen schriftlich mittels eingeschriebenem Brief gesetzt werden bzw. erfolgen.

7.5 Lieferverzögerung

Bei Nichteinhaltung der Frist für Lieferung und Leistungen durch Verder aus anderen als unter 8.4 genannten Gründen kann der Vertragspartner binnen zwei Wochen nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens 30 (dreißig) Tagen vom Vertrag zurücktreten. Sämtliche Erklärungen des Vertragspartners müssen schriftlich mittels eingeschriebenem Brief abgegeben werden.

7.6 Abnahmeverweigerung

Verweigert der Vertragspartner die Abnahme des Vertragsgegenstandes, so kann VERDER eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Ab diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung auf den Vertragspartner über. VERDER ist berechtigt 1 (einen) Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft Lagergeld in Höhe von 1/2 (ein Halb) % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen. Das Lagergeld wird auf 5 (fünf) % begrenzt, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden.

7.7 Teillieferung und Teilleistung

Teillieferungen oder Teilleistungen sind zulässig.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Eigentumsvorbehalt

Die im Rahmen eines Kaufvertrages gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen des Vertragspartners aus der Geschäftsverbindung mit VERDER einschließlich der künftig entstehenden Forderungen- in Haupt- und Nebensache Eigentum von VERDER. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung von VERDER. Bei Verletzung wichtiger Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist VERDER nach Mahnung zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und ist der Vertragspartner zur Herausgabe oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche gegen Dritte verpflichtet.

8.2 Versicherung

VERDER ist berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Vertragspartners gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Vertragspartner selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

8.3 Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware

Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt im Auftrag von VERDER, und zwar unentgeltlich sowie ohne Verpflichtung für diese derart, dass VERDER als Hersteller gemäß §950HGB anzusehen ist, also in jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung an den Erzeugnissen Eigentum behält. Bei Verarbeitung oder Vermischung mit anderen nicht VERDER zugehörigen Gegenständen durch den Vertragspartner, steht VERDER das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.

Werden die Vorbehaltswaren von VERDER mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt, und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner VERDER anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Für die durch die Verarbeitung und die Verbindung sowie Vermischung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.

8.4 Verpfändung und Sicherheitsüberlegung

Verder Gesellschaft m.b.H

Eitnergasse 21

A-1230 Wien

Tel.: +43 (0) 1-8651074-0

Fax: +43 (0) 1-8651076

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände VERDER unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfändungsgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten.

8.5 Weiterveräußerung

Die Forderungen des Vertragspartners aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werde bereits jetzt zur Sicherung sämtlicher Forderungen von VERDER aus dem Geschäftsverhältnis an VERDER abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung ist

Allgemeine Geschäftsbedingungen

und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Die Befugnis von VERDER die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich VERDER, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungspflichten ordnungsgemäß nachkommt. VERDER kann verlangen, dass der Vertragspartner ihm abgetretene Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt. Wird die Ware zusammen mit anderen Waren, die dem Vertragspartner gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Vertragspartners gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen VERDER und dem Vertragspartner vereinbarten Lieferpreises als abgetreten. Der Vertragspartner ist nur berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf VERDER übergeht. Auf Verlangen von VERDER ist der Vertragspartner verpflichtet, die Abtretung an einen Dritten zur Zahlung an VERDER bekannt zu geben.

8.6 Wertübersteigerungen der Sicherheiten

Übersteigt der Wert der für VERDER bestehenden Sicherheiten dessen Forderungen insgesamt um mehr als 20 (zwanzig)%, so ist VERDER auf Verlangen des Vertragspartners oder eines durch die Übersicherung von VERDER beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl von VERDER verpflichtet.

9. Abnahme und Gefahrenübergang

9.1 Gefahrenübergang

Die Gefahr des Untergangs, der Verschlechterung und der Versendung geht in allen Fällen auf den Vertragspartner über, sobald der Liefergegenstand die Geschäfts- oder Lagerräume von VERDER verlässt, sohin mit Erfüllung. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, Teilleistungen erfolgen oder VERDER noch andere Leistungen übernommen hat. Verzögert sich die Absendung des Vertragsgegenstandes aus einem Grund, den VERDER nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Transportbereitschaft auf den Vertragspartner über.

9.2 Prüfungsrecht des Vertragspartners

Der Vertragspartner hat das Recht, die Vertragsgegenstände vor dem Transport zu prüfen oder prüfen zu lassen. Macht der Vertragspartner von diesem Recht keinen Gebrauch, so darf VERDER annehmen, dass der Vertragsgegenstand in gutem Zustand und vollständig angeliefert worden ist.

9.3 Versicherung

Auf Wunsch des Vertragspartners wird auf seine Kosten die Sendung durch VERDER gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

10. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt – sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde – 12 Monate ab Übergabe an den Vertragspartner. Sollte ein Vorlieferant kürzere Gewährleistungsfristen gewähren, verkürzt sich die 12 monatige Gewährleistungsfrist entsprechend.

Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung von Verder auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die Verder gegen den Vorlieferanten des Fremderzeugnisses zustehen.

10.1 Rügepflicht

Der Vertragspartner hat den Vertragsgegenstand bei Übergabe unverzüglich und sorgfältig zu überprüfen. Im Zuge der Überprüfung entdeckte Mängel sind binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche schriftlich per eingeschriebenem Brief zu rügen. Dies gilt nicht nur für offensichtliche Mängel, sondern auch für jene, die bei zumutbarer Sorgfalt erkannt hätten werden können sowie für Falschlieferungen und Lieferungen einer falschen Menge. Die Mängelrüge hat zu ihrer Gültigkeit jedenfalls eine konkrete Mängelbeschreibung zu enthalten. Im Falle von versteckten Mängeln, deren Vorliegen der Vertragspartner zu beweisen hat, hat eine Rüge unter einer Ausschlussfrist von einer Woche ab Bekanntwerden zu erfolgen. Betreffend die Formgültigkeit gelten die vorstehenden Ausführungen.

Bei nicht zeit- oder formgültiger Rüge verliert der Vertragspartner sämtliche Ansprüche, insbesondere solche aus Gewährleistung, Schadensersatz oder Irrtum.

10.2 Keine Gewährleistung für bestimmte Schäden

VERDER übernimmt keine Gewähr für Schäden, die insbesondere aus folgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, Einbau bzw. Inbetriebsetzung oder Wartung durch den Vertragspartner oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Verwendung von Austauschwerkstoffen, oder Mängel, die auf Fehler aufgrund vom Vertragspartner gelieferten Konstruktionsunterlagen beruhen, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von VERDER zurückzuführen sind. Diese gilt insbesondere auch, wenn sich die Prozessdaten durch- seitens des Vertragspartners oder Dritter- unsachgemäß ausgeführten Änderungen derart ändern, dass die pumpenspezifischen Leistungsmerkmale nicht mehr eingehalten werden können. Ebenfalls tritt Verder keinerlei wie auch immer geartete Haftung für jene Mängel bzw. Schäden, die aufgrund vom Auftraggeber vorgegebener Konstruktionen und Angaben entstehen. Verder ist auch nicht dazu verpflichtet, etwaige Angaben und/zu überprüfen, Verschleißteile, wie insbesondere Ventile, Dichtungen, Membrane, Filter, Düsen und dergleichen sind von Gewährleistung und Schadensersatz ausgeschlossen.

Der Auftraggeber hat den Vertragsgegenstand im Falle einer Mängelrüge sorgfältig auf eigene Kosten zu verwahren, damit Verder die Möglichkeit geboten wird, eine Überprüfung vorzunehmen. Ist aufgrund dessen eine Überprüfung des gerügten Mangels sowie ein allfälliger Regress gegen Vorlieferanten nicht möglich, entfallen sämtliche Ansprüche des Vertragspartners. Dies gilt insbesondere bei nicht sachgemäßer Lagerung, Entfernung notwendiger Bezeichnungen und Nummern.

10.3 Ausbesserungskosten

Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt VERDER –insoweit als sich Beanstandung als berechtigt herausstellt- die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalls billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Vertragspartner die Kosten.

10.4 Weitere Ansprüche bei Nachbesserung

Ausgeschlossen sind alle anderen, weitergehenden Ansprüche des Vertragspartners einschließlich etwaiger Schadenersatzansprüche wegen Folgeschäden und Schäden aus der Durchführung der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung.

11. Haftung

Die Haftung von Verder richtet sich ausschließlich nach den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und beinhaltet sämtliche erdenklichen Schadenersatzansprüche wie beispielweise Unmöglichkeit, Verzug, Nichterfüllung, Gewährleistung, Verletzung von Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsabschluss, unerlaubte Handlungen und dergleichen.

Verder haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereichs des Produkthaftungsgesetzes nur, wenn Verder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch den Vertragspartner nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, sowie der Einsatz von jeglichen Folgeschäden und Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, Zinsverlusten oder von jeglichen Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Vertragspartner sind gänzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche aus Gewährleistung und mittelbaren Schäden.

Bei Nichterhaltung allfälliger Bedingungen von Montage, Inbetriebnahme und Benutzung, welche beispielweise in Betriebsanleitungen oder den behördlichen Zulassungsbedingungen enthalten sind, ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr ab Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Vertragspartner.

12. Geheimhaltung

12.1 Geschäftsgeheimnis

Die Vertragsparteien verpflichten sich alle, auch ofenkundige Einzelheiten, Informationen und Daten der Parteien, die durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus.

12.2 Verwendung nur im Rahmen des Vertrages

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in Abs. 1 dieses Artikels genannten Informationen ausschließlich im Rahmen des Vertrages zu nutzen.

12.3 Verpflichtung auch Dritten auferlegen

Soweit die Vertragsparteien dritte Personen zur Vertragserfüllung heranziehen, verpflichten sie diese zur gleichen Sorgfalt.

13. Schlussbestimmungen

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und Verder ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Internationalen Verweisnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendungen. Diese AGBs gelten insoweit nicht, als diesen zwingende gesetzliche Bestimmungen (z.B. KSchG) entgegenstehen. Eine Nichtigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Ist eine Bestimmung in diesem Sinne ungültig, so gilt jene rechtsgültige Vereinbarung zwischen den Parteien als abgeschlossen, welche der ungültigen Bestimmung des Vertrages wirtschaftlich gesehen am ehesten entspricht Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle zwischen Verder und dem Vertragspartner ergebenden Streitigkeiten wird das örtlich und sachliche Gericht des Erfüllungsortes oder des Sitzes der Verder Gesellschaft m.b.H vereinbart.

Wien, Mai 2018